

StrafR I Rock

Die Klausur ist als Abschlussklausur zur Veranstaltung Grundkurs Strafrecht I im Wintersemester 2016 / 2017 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover gestellt worden. Herzlicher Dank gebührt **Professor Dr. Susanne Beck, LL.M. (LSE)**, die sich mit der Veröffentlichung des Sachverhaltes einverstanden erklärt hat.

Verfasserin der Klausurlösung ist **stud. iur. Finja Maasjost**, die Klausur ist mit 15 Punkten bewertet worden.

Sachverhalt

A ist mehrfach vorbestraft und neigt generell dazu, seine Probleme mit den Fäusten zu „lösen“. Eines Abends besucht er das langerwartete und einzige Konzert der Rockband „Die toten Ärzte“. Kaum in der Veranstaltungshalle angekommen, möchte sich A noch etwas zu trinken holen und fängt prompt an, mit dem vor ihm in der Schlange stehenden B zu diskutieren. Die Diskussion bleibt jedoch noch im nicht strafbaren Bereich. Nach dem Konzert geht A auf den Parkplatz, um mit seinem Auto nach Hause zu fahren. Kaum am Auto angekommen, trifft A erneut auf den B. Es entwickelt sich ein heftiger Streit zwischen den beiden, was A zum Anlass nimmt, dem B zu zeigen wo der Hammer hängt. Dazu nimmt er eine Eisenstange aus dem Kofferraum seines Autos und läuft mit den Worten: „Jetzt war’s das für dich! Ein für alle Mal!“ auf B zu. A schlägt B dreimal mit der Eisenstange gegen den Kopf. A erkennt das Unrecht seines Tuns und die Gefahren, die von den Schlägen mit der Eisenstange gegen den Kopf für B ausgehen. Zwar will A nicht, dass B stirbt und hofft, dass er überleben werde, er hält den Tod des B aber für möglich und nicht ganz fernliegend und findet sich damit ab. B wird derart schwer verletzt, dass er sofort zusammensackt und noch auf dem Parkplatz verstirbt.

A macht sich sofort davon. Zufällig trifft er am Wegesrand auf seinen Freund F und nimmt ihn direkt im Auto mit. Stolz erzählt A dem F was gerade passiert ist. F ist über das Verhalten des A derart aufgebracht, dass er A starke Vorwürfe macht. Das nimmt A zum Anlass, dem F dessen „spießiges Gehabe“ abzugewöhnen. Dazu möchte er aber nicht erneut mit dem Gesetz in Konflikt treten und lacht den F wegen seiner Spießigkeit so lange aus, bis diesem der Kragen platzt und er A angreift. Darauf hat A nur gewartet. Zwar wäre für A ein Ausweichen möglich, er findet jedoch, dass das feige wäre und schnappt sich eine im Auto herumliegende Plastiktüte. Mit dieser würgt er F so lange, bis dieser tatsächlich bewusstlos wird und A seine Ruhe hat. F befand sich zu keiner Zeit in Lebensgefahr.

- Wie hat sich A nach dem StGB strafbar gemacht?

Eventuell erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Bearbeitervermerk: Zu prüfen sind nur vollendete Begehungsdelikte.
§§ 221, 227 sowie 185 StGB sind nicht zu prüfen.

Gutachterliche Lösung

A. Strafbarkeit des A im 1. Tatkomplex

A könnte sich wegen eines Totschlages gem. § 212 I StGB¹ strafbar gemacht haben, indem er dem B dreimal mit einer Eisenstange auf den Kopf schlug und dieser daraufhin verstarb.

I. Tatbestand

Dazu müsste A tatbestandsmäßig gehandelt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste er den objektiven Tatbestand erfüllt haben.

a) Tod eines anderen Menschen

Ein anderer Mensch müsste gestorben sein. B ist tot. Folglich liegt der Tod eines anderen Menschen vor.

b) Kausalität

Weiterhin müsste die Handlung des A auch kausal für den konkreten Taterfolg gewesen sein. Kausal ist nach der *condicio-sine-qua-non*-Formel jede Bedingung, die nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Taterfolg in seiner konkreten Gestalt entfielen. Hätte A dem B nicht dreimal mit der Eisenstange auf den Kopf geschlagen, hätte dieser keine Verletzungen erlitten und wäre nicht gestorben. Damit kann die Handlung des A nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Tod des B in seiner konkreten Gestalt entfielen. Folglich war die Handlung des A kausal für den Erfolgseintritt.

c) Objektive Zurechnung

Zudem müsste der Taterfolg dem A auch objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen hat, welche sich im konkreten Taterfolg realisiert hat. A hat durch die Schläge mit der

Eisenstange eine rechtlich relevante Gefahr geschaffen, dass B erhebliche Verletzungen erleidet. Diese hat sich auch im konkreten Taterfolg, dem Tod des B, realisiert. Folglich ist der Taterfolg A auch objektiv zurechenbar.

d) Zwischenergebnis

Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiterhin müsste A auch vorsätzlich i.S.d. § 15 gehandelt haben. Vorsatz ist der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller objektiven Tatumstände. A wollte nicht, dass B verstirbt. Damit handelte er nicht mit der Vorsatzart der Absicht, die den Willen, den Tatbestand zu erfüllen voraussetzt, sowie nicht mit direktem Vorsatz, der das für sicher halten der Tatbestandsverwirklichung voraussetzt. Fraglich ist insoweit ob A mit Eventualvorsatz oder lediglich bewusst fahrlässig handelte. Die Abgrenzungskriterien diesbezüglich sind umstritten.

a) Möglichkeitstheorie

Nach der sogenannten Möglichkeitstheorie handelte der Täter vorsätzlich, wenn er die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und trotzdem handelt. Nach dieser Ansicht handelte A mit Vorsatz.

b) Wahrscheinlichkeitstheorie

Nach der Wahrscheinlichkeitstheorie müsste der Täter die Tatbestandsverwirklichung nicht nur für möglich, sondern für wahrscheinlich halten, damit er vorsätzlich gehandelt hat. A hält den Tod des B lediglich für möglich, sodass er nach dieser Theorie nicht vorsätzlich handelte.

c) Gleichgültigkeitstheorie

Die Gleichgültigkeitstheorie bejaht den Vorsatz, wenn der Täter die Rechtsgutsverletzung beim Opfer für möglich hält, dieser jedoch gleichgültig gegenüber steht und trotzdem handelt. A hofft, dass B überleben würde. A hofft, dass B überleben würde. Damit steht er dem Tod des B nicht gleichgültig gegenüber, sodass er nach dieser Ansicht vorsätzlich handelte.

¹ Nachfolgend zitierte Vorschriften ohne Gesetzestitel sind solche des Strafgesetzbuches (StGB).

d) Manifestation des Vermeidewillens

Die Theorie der Manifestation des Vermeidewillens verneint den Vorsatz, wenn der Täter alle möglichen Handlungen zur Vermeidung des Taterfolgs ergriffen hat und dieser trotzdem eintrat. A griff B mit der Eisenstange an. Handlungen zur Vermeidung des Erfolgseintritts sind nicht ersichtlich. Folglich handelte A auch nach dieser Theorie vorsätzlich.

e) Billigungstheorie

Nach der Billigungstheorie handelt vorsätzlich, wer den Erfolgseintritt für möglich hält und dies billigend in Kauf nimmt, sich also damit abgefunden hat. Der Täter handelt hingegen nicht vorsätzlich, wenn er den Erfolgseintritt für möglich hielt, jedoch fest darauf vertraute, dass dieser ausbleiben würde. A hielt den Tod des B für möglich und hoffte, dass B überleben werde, fand sich jedoch mit einem möglichen Tod ab. Zwar hoffte A, dass der Erfolg ausbleiben würde, dies genügt nach dieser Ansicht jedoch nicht für die bewusste Fahrlässigkeit, die ein „festes vertrauen“ erfordert. Somit nahm A den Tod des B billigend in Kauf, sodass er, folgte man dieser Ansicht, vorsätzlich handelte.

f) Stellungnahme

Hinsichtlich der verschiedenen Ergebnisse der Theorien ist ein Streitentscheid erforderlich. Gegen die Möglichkeitstheorie spricht, dass sie das voluntative Element des Vorsatzes völlig außer Acht lässt und zudem Abgrenzungsprobleme zur bewussten Fahrlässigkeit aufweist. Die Wahrscheinlichkeitstheorie weist ähnliche Probleme auf und ist insbesondere schwer von der Möglichkeitstheorie abgrenzbar. Gegen die Theorie der Manifestation des Vermeidewillens spricht, dass sie zu einer unbilligen Beweislastumkehr führen würde, da infolgedessen der mutmaßliche Täter beweisen müsste, dass er alle möglichen Maßnahmen unternommen hat. Folgte man der Gleichgültigkeitstheorie würde das kognitive Element außer Acht gelassen werden, was ebenfalls zu unbilligen Ergebnissen führen würde. Für die Billigungstheorie spricht, dass sie sowohl voluntative,

als auch kognitive Elemente berücksichtigt und eine klare Abgrenzung zwischen bewusster Fahrlässigkeit und Eventualvorsatz ermöglicht. Somit wird der letzten Ansicht gefolgt. Folglich handelte A mit Eventualvorsatz und somit vorsätzlich i.S.d. § 15.

g) Zwischenergebnis

Der subjektive Tatbestand ist folglich erfüllt. Damit handelte A tatbestandsmäßig.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. Mögliche Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich. Folglich handelte A rechtswidrig.

III. Schuld

Schließlich müsste A auch schuldhaft gehandelt haben. Schuldausschließungs- und Entschuldigungsgründe sind nicht ersichtlich. Folglich handelte A schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen eines Totschlages gem. § 212 I strafbar gemacht, indem er dem B dreimal mit einer Eisenstange auf den Kopf schlug, woraufhin dieser verstarb.

B. Strafbarkeit des A im 2. Tatkomplex

A könnte sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung gemäß §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 strafbar gemacht haben, indem er den F mit einer Plastiktüte würgte, bis dieser bewusstlos wurde.

I. Tatbestand

Dazu müsste A tatbestandsmäßig gehandelt haben.

1. objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand erfüllt worden sein.

a) Körperverletzung

A könnte F am Körper verletzt haben. Dazu müsste er ihn körperlich misshandelt oder an der Gesundheit geschädigt haben.

aa) Körperliche Misshandlung

A könnte F körperlich misshandelt haben. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble und unangemessene Behandlung, durch die das körperliche Wohlbefinden und die körperliche Unversehrtheit eines anderen Menschen mehr als nur unerheblich beeinträchtigt wird. A würgte F mit einer Plastiktüte. Dies stellt eine üble und unangemessene Behandlung dar, welche das körperliche Wohlbefinden des F mehr als nur unerheblich beeinträchtigt. Folglich hat A den F körperlich misshandelt.

bb) Gesundheitsschädigung

Weiterhin könnte A den F an der Gesundheit geschädigt haben. Eine Gesundheitsschädigung ist das Hervorrufen oder Steigern eines pathologischen Zustandes. F wird bewusstlos. Damit hat A bei F einen pathologischen Zustand in Form der Bewusstlosigkeit hervorgerufen. Folglich hat A den F an der Gesundheit geschädigt.

b) Kausalität

Zudem müsste die Handlung des A auch kausal für den Taterfolg gewesen sein. Hätte A den F nicht mit der Plastiktüte gewürgt, wäre dieser nicht bewusstlos geworden. Folglich war die Handlung des A kausal für den konkreten Taterfolgeintritt.

c) Objektive Zurechnung

Schließlich müsste der Erfolg dem A auch objektiv zurechenbar sein. Durch das Würgen schafft A die Gefahr, dass F bewusstlos werden könnte. Diese Gefahr hat sich auch im konkreten Taterfolg, der Bewusstlosigkeit des F, realisiert. Folglich ist der Erfolg A auch objektiv zurechenbar.

d) Qualifikationen des § 224

A könnte eine gefährliche Körperverletzung begangen haben.

aa) § 224 I Nr. 2 Alt. 2

Dies könnte er gemäß § 224 I Nr. 2 Alt. 2 mittels eines gefährlichen Werkzeugs begangen haben. Ein

gefährliches Werkzeug ist jeder Gegenstand, der aufgrund seiner objektiven Beschaffenheit und konkreten Art der Verwendung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Die Plastiktüte wurde zum Würgen des F verwendet. Damit war sie hinsichtlich der konkreten Anwendung im Einzelfall geeignet erhebliche Verletzungen herbeizuführen. Folglich beging A die Tat mittels eines gefährlichen Werkzeuges.

bb) § 224 I Nr. 5

Weiterhin könnte A die Tat mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung i.S.d. § 224 I Nr. 5 begangen haben. Dazu müsste die Verletzungshandlung des A den objektiven Umständen nach geeignet gewesen sein, das Leben des F zu gefährden. Fraglich ist insoweit, ob dazu eine konkrete Lebensgefahr vorliegen muss, oder ob eine abstrakte ausreichend ist.

(1) Eine Ansicht

Nach einer Ansicht reicht zur Erfüllung des § 224 I Nr. 5 lediglich eine konkrete Lebensgefährdung. Der Tod des F müsste hier nach nur noch vom Zufall abhängig gewesen sein. Dies ist vorliegend nicht der Fall. F schwebte zu keiner Zeit in Lebensgefahr. Folgte man dieser Ansicht, Mittel gewesen sein. Das A hätte ausweichen können ist hier unerheblich aufgrund der Tatsache, dass das Recht dem Unrecht nicht weichen muss. Andere mildere, gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Handlung war folglich erforderlich.

(2) Andere Ansicht

Nach anderer Ansicht reicht zur Erfüllung des Tatbestandes bereits eine abstrakte Lebensgefahr des F aus. Durch das Würgen mit der Plastiktüte war das Leben des F zumindest abstrakt gefährdet. Folgte man dieser Ansicht, hätte A mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung gehandelt.

e) Zwischenergebnis

Damit ist der objektive Tatbestand erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand

Weiterhin müsste A auch vorsätzlich gehandelt haben. A wollte, dass F bewusstlos wird und handelte auch in Kenntnis der konkreten Tatumstände seiner Handlung. Folglich handelte er vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis

Damit handelte A tatbestandsmäßig.

II. Rechtswidrigkeit

A müsste auch rechtswidrig gehandelt haben. A könnte gerechtfertigt gehandelt haben, wenn die Voraussetzungen der Notwehr erfüllt sind.

1. Notwehrlage

Zunächst müsste eine Notwehrlage vorliegen. Diese liegt vor, wenn ein gegenwärtiger Angriff gegeben ist. Ein Angriff ist jedes menschliche Verhalten, durch das die Verletzung eines rechtlich geschützten Rechtsguts droht. F greift B an. Damit liegt ein menschliches Verhalten vor, dass die körperliche Unversehrtheit des A bedroht. Gegenwärtig ist ein Angriff, wenn er kurz bevorsteht, gerade geschieht oder noch fort dauert. F greift A in dem Moment an. Damit ist der Angriff gegenwärtig. Der Angriff ist rechtswidrig, wenn er nicht durch Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt ist. Solche Gründe sind hinsichtlich des Handelns des F nicht ersichtlich. Damit handelte dieser auch rechtswidrig. Folglich liegt ein gegenwärtiger rechtswidriger Angriff vor und somit auch die Notwehrlage.

2. Notwehrhandlung

Weiterhin müsste sich die Notwehrhandlung gegen den Täter richten, objektiv erforderlich und geboten gewesen sein.

a) Verteidigung

Die Handlung müsste gegen den Angreifer gerichtet sein. F greift A an und A würgt diesen daraufhin mit der Tüte. Folglich richtet sich die Handlung gegen den Angreifer.

b) Erforderlichkeit

Die Handlung müsste weiterhin erforderlich gewesen sein. Dazu müsste sie geeignet und das mildeste zur Verfügung stehende Mittel gewesen sein. Geeignet ist die Handlung, wenn sie den Angriff beenden kann. Dies ist vorliegend der Fall. Zudem müsste sie auch das mildeste Mittel gewesen sein. Das A hätte ausweichen können ist hier unerheblich aufgrund der Tatsache, dass das Recht dem Unrecht nicht weichen muss. Andere mildere, gleichgeeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Handlung war folglich erforderlich.

c) Gebotenheit

Weiterhin müsste die Handlung auch geboten gewesen sein. Dies ist dann gegeben, wenn die Handlung sich noch im Rahmen des normativ angemessenen hält. Problematisch erscheint hier, dass A den Angriff selbst provoziert hat. Fraglich ist, welche Auswirkungen diese sogenannte Notwehrprovokation auf das Notwehrrecht des A hat. Zunächst müsste A den Angriff absichtlich oder zumindest rechtlich vorwerfbar herbeigeführt haben. In Betracht kommt hier die sogenannte Absichtsprovokation. Hier für müsste A den F absichtlich provoziert haben, damit dieser ihn angreift und er ihm unter dem Deckmantel der Notwehr Verletzungen zufügen kann. A wollte, dass F ihn infolge seiner Bemerkungen bezüglich der Spießigkeit des F, dass dieser ihn angreift, um ihn wiederum gerechtfertigt angreifen zu können. Damit hat er den Angriff des F absichtlich herbeigeführt, um diesen „gerechtfertigt“ Verletzungen zufügen zu können. Folglich liegt ein Fall der Absichtsprovokation vor. Fraglich ist insoweit, welche Auswirkungen dieser Umstand auf das Notwehrrecht des A hat.

aa) Eine Ansicht

Nach einer Ansicht steht dem A weiterhin ein uneingeschränktes Notwehrrecht zu, da nach wie vor ein rechtswidriger Angriff vorliege. Folgte man dieser Ansicht, wäre A gerechtfertigt.

bb) Andere Ansicht

Nach anderer Ansicht, der sog. Rechtsmissbrauchs-theorie, wäre es rechtsmissbräuchlich dem Täter ein Notwehrrecht zuzugestehen, wenn dieser die Notwehrlage schuldhaft herbeigeführt hat. Folgte man dieser Ansicht, handelte A nicht gerechtfertigt.

cc) Weitere Ansicht

Nach einer weiteren Ansicht ist das Notwehrrecht nach der sogenannten Drei-Stufen-Theorie einzuschränken. Demnach müsste A zunächst ausweichen, wenn dies unmöglich ist dürfte er Schutzwehr leisten und erst dann dürfte er zur Trutzwehr übergehen. A hätte die Möglichkeit zum Ausweichen gehabt, ergriff diese jedoch nicht. Damit handelte er auch nach dieser Ansicht nicht gerechtfertigt.

dd) Stellungnahme

Hinsichtlich der verschiedenen Ergebnisse ist ein Streitentscheid erforderlich. Gegen die erste Ansicht spricht, dass diese Ansicht zu unbilligen Ergebnissen führen würde und dadurch die Gefahr der Aushöhlung des Notwehrrechts drohe. Zudem lässt sie das schuldhafte Handeln des A völlig außer Acht, was ebenfalls zu rechtsmissbräuchlichen Ergebnissen führe. Da die anderen beiden Ansichten zu dem gleichen Ergebnis kommen ist hier ein Streitentscheid entbehrlich. Folglich handelte A nicht im Rahmen des normativ Angemessenen.

3. Zwischenergebnis

Folglich handelte A nicht gerechtfertigt.

III. Schuld

Entschuldigungs- und Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich. A handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

A hat sich wegen einer gefährlichen Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Alt. 2, Nr. 5 strafbar gemacht, indem er F würgte.

15 Punkte**Anmerkungen**

Die insgesamt gut bewertete Leistung hat in der Korrektur hauptsächlich Kritik hinsichtlich der Ausführlichkeit und Schwerpunktsetzung erhalten. Ebenfalls angemerkte Rechtschreibfehler sind redaktionell korrigiert worden. Hervorstechender Kritikpunkte bei der Korrektur waren damit die Kürze der Argumentationsbewertung in der Stellungnahme am Ende der Klausur und das (seltene) Fehlen von Definitionen (z.B. bei Verteidigung).